



Erhöhte  
Unfall-  
gefahr

## Sicherheitshinweise

# Keine Nutzung von Trampolinanlagen bei Schülerfahrten

» Im Sportunterricht ist der Einsatz von Großtrampolinen untersagt. Aber wie sieht es beim Besuch einer Trampolinanlage im Rahmen einer Schülerfahrt aus? Betreiber von Trampolinanlagen schreiben regelmäßig die Schulleitungen an, die KUVB rät aber klar davon ab.

Schulen bekommen regelmäßig Werbeanschreiben von Betreibern von Trampolinhallen, in denen zu lesen ist, dass „ein Schulbesuch (...) im Rahmen der Vorgaben der Bayerischen Schulverordnung, der Bayer. LUK sowie der KUVB nach Genehmigung durch die Schulleitung grundsätzlich möglich und erlaubt“ sei. Das ist so nicht zutreffend. Aus aktuellem Anlass fassen wir daher noch einmal die staatlichen Regelungen und unsere Sicherheitshinweise zur Nutzung von Trampolinen und Trampolinanlagen im Rahmen von Schülerfahrten zusammen.

### Die rechtlichen Vorgaben sind klar

Unverändert gilt: An den bestehenden staatlichen Vorgaben sowie den Sicherheitshinweisen der gesetzlichen Unfallversicherung hat sich nichts geändert. Bereits 2019 wurde im „weißblauen pluspunkt“ sowie im „Kontaktbrief an Sportlehrkräfte in Bayern“ des Staatsinstituts für

Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) darauf hingewiesen:

- ▶ [https://kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/WB-Pluspunkt/2019/WeissBlauerPluspunkt\\_2\\_2019\\_www.pdf](https://kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/WB-Pluspunkt/2019/WeissBlauerPluspunkt_2_2019_www.pdf)
- ▶ <https://www.isb.bayern.de/schularten/gymnasium/faecher/sport/kontaktbriefe/>

Die KMBek zur „Sicherheit im Sportunterricht“ untersagt die Nutzung von Großtrampolinen im Sportunterricht. Erlaubt ist ausschließlich der Einsatz von sogenannten „Mini-Trampolinen“ – und das auch nur durch Lehrkräfte, die mit den Sicherheitsanforderungen vertraut sind. Die Nutzung solcher Mini-Trampoline erfordert von der Lehrkraft eine sorgfältige methodisch-didaktische Aufbereitung des Unterrichtsinhalts, der Organisation des Sicherheitsrahmens und einer engen Aufsichtsführung, da sich die Lehrkraft

immer dort aufzuhalten hat, wo das Gefahrenmoment am höchsten ist.

Die KMBek „Durchführungshinweise von Schülerfahrten“ stellt klar, dass „bei sportlichen Unternehmungen im Rahmen von Schülerfahrten zusätzlich auf die Durchführungs- und Sicherheitshinweise zum Sportunterricht hingewiesen wird. Bei der Durchführung gefahrgeneigter Unternehmungen ist besondere Sorgfalt geboten und auf die Grundfähigkeiten und Grundfertigkeiten der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen.“

Unabhängig von der Begrifflichkeit „Großtrampolin“ gilt: Die Nutzung dieser Sportgeräte erfordert eine enge Aufsichtsführung, die den Qualitätsmerkmalen „kontinuierlich-präventiv-aktiv“ entsprechen muss. Zudem wird herstellerseitig auf die notwendige Aufsichtsführung bei der Nutzung dieser Sportgeräte



Mehr zu Trampolinen  
im Sportunterricht  
[www.sichere-schule.de/  
sporthalle](http://www.sichere-schule.de/sporthalle)

ebenfalls hingewiesen. Insbesondere durch die räumliche Auffächerung der Bewegungsangebote in solchen Trampolinanlagen ist das proaktive, vorausschauende Eingreifen der verantwortlichen Begleitlehrkraft bei Fehlverhalten oder unbeabsichtigtem Misslingen von Sprüngen auf dem jeweiligen Trampolin unmöglich (Aufenthaltsort der Lehrkraft dort, wo das Gefahrenmoment am höchsten ist!).

Wir raten daher weiterhin den verantwortlichen Schulleitungen dringend davon ab, Besuche von Trampolinanlagen im Rahmen schulischer Veranstaltungen zu genehmigen.

*Heiko Häußel, KUVB/Bayer. LUK*

## Gesetzlich unfallversichert in der Schule

### Ihre Fragen – unsere Antworten

- » Wer ist wann und wie versichert? Rund um den Schulalltag erreichen uns regelmäßig Fragen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz – von Eltern, Lehrkräften oder Schulen. Hier geben wir Antworten auf typische Anliegen aus der Praxis.



**? Viele Kommunen bieten bereits Modelle zur Ferienbetreuung für Kinder an. Mit dem Ganztagsförderungsgesetz wird ab dem Schuljahr 2026/2027 ein Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Grundschulkindern eingeführt – also auch in Ferienzeiten. Wie ist die Rechtslage im Hinblick auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der in Ferienfreizeiten betreuten Kinder?**

**!** Die Frage des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes ist auch nach Inkrafttreten des Ganztags-

förderungsgesetzes nicht davon abhängig, ob ein Anspruch des Kindes auf eine Betreuung besteht. Entscheidend für den Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung ist allein, ob die Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung mit Betriebserlaubnis oder im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schulbesuch an Unterrichtstagen stattfindet. Voraussetzung für den vom Gesetzgeber vorgesehenen Versicherungsschutz der Kinder ist, dass die betreuenden Kindertages-

einrichtungen über eine entsprechende Erlaubnis zum Betrieb dieser Einrichtungen verfügen. Findet die Ferienbetreuung von Grundschulkindern im Rahmen einer solchen Kindertageseinrichtung mit Betriebserlaubnis statt, greift für die Kinder der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Bei sonstigen Ferienbetreuungsangeboten, z. B. solchen, die Kommunen mit bereits bestehenden Kooperationspartnern oder anderen Anbietern ohne Betriebserlaubnis durchführen, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die betreuten Kinder – selbst wenn eine Schule die Räumlichkeiten dafür zur Verfügung stellt. Denn allein dadurch fällt das Betreuungsangebot noch nicht in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Vielmehr bedürfte es eines unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs mit dem Unterrichtsbesuch oder einer unmittelbaren Einflussnahme der Schule auf Ort, Zeit und Inhalt des Betreuungsprogramms.

*Stefanie Sternberg, KUVB/Bayer. LUK*

# Online-Grundlagenseminare für Sicherheitsbeauftragte

## Für alle Schularten

- » Für Sicherheitsbeauftragte im inneren Schulbereich, die ihr Amt zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 neu übernehmen und bislang noch kein Grundlagenseminar besucht haben, bieten die KUVB und die Bayer. LUK eintägige Online-Einführungsveranstaltungen an.



SiBe-  
Online  
Seminare

Die Seminare vermitteln grundlegende Kenntnisse zur Rolle und zu den Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten im schulischen Kontext. Inhalte sind u. a.:

- die gesetzliche Schülerunfallversicherung
- Organisation von Sicherheit und Gesundheit in der Schule
- Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten im inneren Schulbereich
- Grundlagen der Ersten-Hilfe-Organisation an Schulen
- Brandschutz
- Medien und Projekte zur Verkehrs- und Sicherheitserziehung
- grundlegende Aspekte zu Bau und Einrichtung

Auch die Sicherheit und Gesundheit der Lehrkräfte wird berücksichtigt. Das Arbeitsmedizinische Institut für Schulen (AMIS-Bayern) beteiligt sich mit einem Beitrag zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz der Lehrkraft.

Für einzelne Schularten sind zusätzliche schulartsspezifische Inhalte vorgesehen:

- **Realschulen und Gymnasien**  
Beitrag zur Gefahrstofflagerung in Chemievorbereitungsräumen
- **Berufliche Schulen**  
Vortrag zur Sicherheit an Maschinen sowie zur Gefahrstofflagerung

Die Online-Veranstaltungen (Webex) finden jeweils von **09:00 Uhr bis 16:00 Uhr** an folgenden Terminen statt:

16.11.2026 – berufliche Schulen  
23.11.2026 – Grundschulen  
25.11.2026 – Grundschulen  
30.11.2026 – Grundschulen  
02.12.2026 – Mittelschulen  
07.12.2026 – Förderschulen  
09.12.2026 – Realschulen und Gymnasien  
16.12.2026 – Ausweichtermin für alle Schularten (außer Grundschule)

### Anmeldung über FIBS

Ab dem Schuljahr 2026/2027 erfolgt die Anmeldung erstmals über die Fortbildungsplattform **FIBS – Fortbildung in bayerischen Schulen**. Neu ernannte Sicherheitsbeauftragte können sich zu Schuljahresbeginn über FIBS zu den jeweiligen schulartsspezifischen Angeboten anmelden.

Die Schulleitungen werden gebeten, neu ernannte Sicherheitsbeauftragte nach ihrer Bestellung auf dieses Anmeldeverfahren hinzuweisen und die Anmeldung über FIBS zu veranlassen. Weitere Informationen zum Ablauf erhalten die Schulen durch ein Schreiben des Kultusministeriums. Ergänzende Hinweise werden gegebenenfalls in Ausgabe 3/2026 des weißblauen Pluspunkts veröffentlicht.

### Hinweis zur Teilnahme

Die Teilnahme an einem Grundlagenseminar ist Teil der Qualifizierung neu ernannter Sicherheitsbeauftragter und dient der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben nach SGB VII sowie der kultusministeriellen Bekanntmachung „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“ vom 11.12.2003. Angemeldete Teilnehmende werden gebeten, den Termin verbindlich wahrzunehmen oder sich bei Verhinderung rechtzeitig abzumelden.

### Ab Schuljahr 2026/2027:

#### neues Anmeldeverfahren über FIBS

Die Buchung der schulartsspezifischen Grundlagenseminare erfolgt ausschließlich über „FIBS – Fortbildung in bayerischen Schulen“. Ein gesondertes Meldeverfahren über Schulaufsichtsbehörden, Regierungen oder MB-Dienststellen ist nicht mehr erforderlich.

Marco Haring, KUVB/Bayer. LUK

# Dein Schulweg mit dem Bus

## Zeichentrickfilm



Der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo) stellt auf seiner Homepage <https://www.bdo.org/initiativen/busstop> einen animierten Lehrfilm zum Thema „Busregeln“ zur Verfügung.

Vom Anstellen, Einsteigen bis zum Verhalten im Bus werden alle relevanten Themen erläutert. Sehenswert für alle Kinder in der Grundschule.

*Katja Seßlen, KUVB/Bayer. LUK*

## Ortungssystem „what3words“

Damit Hilfe schnell an die richtige Stelle kommt



Präzise Standorte empfangen und übermitteln, das geht mit dem Ortungssystem „what3words“.

Mittels einer kostenlosen App auf dem Handy kann man Hilfskräften seinen genauen Standort angeben, und zwar mit Hilfe dreier Wörter, die ohne Sinnbezug den genauen Punkt in einem der 3 x 3 m großen Quadrate auf der Karte bezeichnen (Beispiel: seelöwe.beweis.einfach).

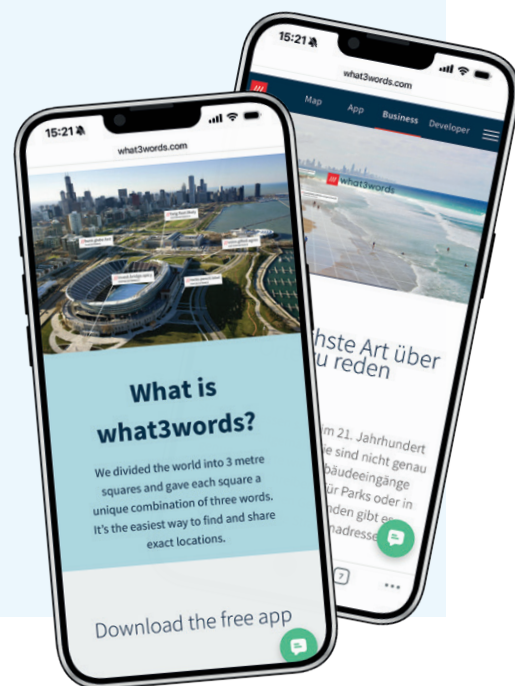
Sehr praktisch ist diese Methode, wenn man orientierungslos bei einem Autounfall auf einer Straße steht oder in nicht markierten Regionen im Freigelände unterwegs ist, beispielsweise als Lehrkraft beim Wandertag mit einem verletzten Kind. Auch Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste nutzen dieses Ortungssystem.

Es ist aber auch für den Privatgebrauch praktisch, zum Beispiel für die Vereinbarung von genauen Treffpunkten inmitten von Menschenmassen wie auf Volksfesten oder zum Auffinden von Personen.

*Katja Seßlen, KUVB/Bayer. LUK*

### Infos

[what3words.com](https://www.what3words.com)



## Impressum

„der weißblaue pluspunkt“ erscheint als Beilage der Zeitschrift „pluspunkt“ in Bayern. Alle Ausgaben finden Sie auch online auf [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de). Webcode 120. • Herausgeber: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts, Ungererstr. 71, 80805 München, [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de), [www.bayerluk.de](http://www.bayerluk.de). • Verantwortlich für den Inhalt: Direktor Elmar Lederer • Redaktion: Katja Seßlen, Karin Menges, KUVB • Redaktionsbeirat: Elmar Lederer, Dr. Birgit Wimmer, Marcus Potthoff, Eugen Maier, KUVB • E-Mail: [prevention@kuvb.de](mailto:prevention@kuvb.de) • Bildnachweis: S. 1 AdobeStock photo for everything, S. 2 AdobeStock Christian Schwier, S. 3 AdobeStock insta\_photos, S. 4 AdobeStock SANALRENK • Grafik: Barbara Koiramäki, koiramakidesign.de